



KT-Drucksache Nr. X-0284/1

für den Kreistag
-öffentlich-

Änderung der Richtlinien für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit Behinderung im Landkreis Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen der als Anlage vorgelegten Richtlinien für die Inanspruchnahme des freiwilligen Fahrdienstes durch Menschen mit Behinderung im Landkreis Reutlingen wird zugestimmt.

Sachdarstellung/Begründung:

Bei der Vorberatung hat der Sozial-, Schul- und Kulturausschusses in seiner Sitzung vom 05.05.2021 eine Abänderung der Bezeichnung der Richtlinien empfohlen.

Richtlinien

für die Inanspruchnahme des freiwilligen Fahrdienstes durch Menschen mit Behinderung

im Landkreis Reutlingen

vom

1. Allgemeines

Die Teilnahme von Menschen mit Behinderung am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben ist wesentlicher Bestandteil für ihre Eingliederung.

Alle Menschen mit Schwerbehinderung, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, haben nach §§ 228 ff. SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

Weil die Teilnahme am ÖPNV für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung, wie z. B. Rollstuhlfahrer, nur eingeschränkt möglich ist, ermöglicht der Landkreis Reutlingen diesem Personenkreis die notwendige Beförderung durch einen Spezialbeförderungsdienst als Freiwilligkeitsleistung unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

2. Berechtigter Personenkreis

2.1 Zur Teilnahme berechtigt sind *Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Landkreis Reutlingen*,

2.1.1 die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und kein eigenes rollstuhlgeeignetes Fahrzeug besitzen oder selbst steuern können,

2.1.2 die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können oder am Zielort auf einen Selbstfahrer oder fremde Hilfe angewiesen sind, um dort beweglich zu sein und kein eigenes Fahrzeug besitzen oder selbst steuern können.

Nicht zur Teilnahme berechtigt sind Personen, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung leben. Ihnen stehen im Rahmen der Betreuungsangebote der Einrichtung die dort vorgehaltenen Beförderungsdienste zur Verfügung.

2.2 Ob eine Voraussetzung nach den Ziffern 2.1.1 oder 2.1.2 vorliegt, ist in Zweifelsfällen vom Amtsarzt zu bestätigen.

2.3 Begleitpersonen sind im Rahmen des Platzangebotes im behindertengerechten Fahrzeug berechtigt, unentgeltlich mitbefördert zu werden. Vorschriften und DIN-Normen für den Transport von Rollstühlen (derzeit DIN 75078-2) sind zu beachten. Der Spezialbeförderungsdiensteanbieter muss über eine Personenbeförderungserlaubnis verfügen.

- 2.4 Nicht teilnahmeberechtigt sind Menschen mit einer wesentlichen Sehbehinderung, es sei denn, dass über diese Behinderung hinaus weitere Einschränkungen im Sinne der Ziffer 2.1.2 vorliegen.

3. Zweck der Fahrten

- 3.1 Zweck des Spezialbeförderungsdienstes ist es, die soziale Teilhabe zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Spezialbeförderungsdienst wird deshalb angeboten für
- Besorgungen des täglichen Lebens,
z. B. Besuch von Behörden, Sparkassen und Banken, Einkaufsstätten
 - Fahrten zur Freizeitgestaltung,
z. B. Besuch von Vereinen, kulturellen Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen
 - Fahrten zu Gottesdiensten und Ähnlichem
 - Allgemeine Besuchsfahrten,
z. B. Besuch von Verwandten und Bekannten.
- 3.2 Für Fahrten, die nicht dem in Ziffer 3.1 genannten Zweck dienen, kann der Spezialbeförderungsdienst grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für
- Fahrten zur Ausbildungs- oder Arbeitsstätte
 - Fahrten, für die andere Leistungsträger (z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind, z. B. Krankentransporte, Fahrten zum Besuch therapeutischer Einrichtungen, Arztbesuche.

4. Höhe des Budgets

- 4.1 *Das Fahrguthaben beträgt 1.200,00 EUR für insgesamt 12 Kalendermonate. Die Nutzung des Spezialbeförderungsdienstes ist ohne Begrenzung der Fahrtstrecke und der Anzahl der Fahrten möglich. Fahrten über die Landkreisgrenzen des Landkreises Reutlingen hinaus sind zulässig. Jedoch muss der Startort oder der Zielort der Fahrt im Landkreis Reutlingen liegen.*
- 4.2 *Leistungen zur Mobilität im Rahmen des Spezialbeförderungsdienstes sind vorrangig vor den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Sofern das bewilligte Fahrguthaben innerhalb von 12 Kalendermonaten nicht ausreicht, können ergänzende und individuell zu bemessende Leistungen zur Mobilität beim örtlich zuständigen Eingliederungshilfeträger beantragt werden.*

5. Einsatz von Einkommen und Vermögen, Kostenbeteiligung

- 5.1 Die Berechtigten haben einen Beitrag aus ihrem Einkommen zu den Aufwendungen für den Fahrdienst zu leisten, sofern das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt. Der Beitrag zu den Aufwendungen beträgt gemäß § 137 Abs. 2 SGB IX 2 % des übersteigenden Einkommens.

Die Einkommensgrenze wird als Prozentsatz der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (im Jahr 2021: 39.480,00 EUR) bemessen:

- bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit: 85 % der jährlichen Bezugsgröße
 - bei einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder anderen Einkunftsarten: 75 % der jährlichen Bezugsgröße
 - bei Renten: 60 % der jährlichen Bezugsgröße
- 5.2 Einer Übernahme der Kosten für den Fahrdienst geht der Einsatz des eigenen Vermögens vor. Die Regelungen über den Einsatz von Vermögen des § 140 SGB IX finden analoge Anwendung. Die Vermögensgrenze beträgt 150 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (im Jahr 2021: 59.220,00 EUR)
- 5.3 *Fahrtkosten, die das Fahrguthaben nach Ziffer 4.1 überschreiten, haben die Berechtigten selbst zu tragen.*

6. Verfahren

- 6.1 *Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes ist der Besitz eines Gutscheins für die Nutzung des Spezialbeförderungsdienstes mit einem entsprechenden Restguthaben für den aktuellen Berechtigungszeitraum. Der Gutschein wird auf Antrag durch das Kreissozialamt Reutlingen ausgestellt. Er gilt für die Dauer von 12 Kalendermonaten. Soweit die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien weiter vorliegen, wird auf Antrag ein neuer Gutschein für weitere 12 Kalendermonate ausgestellt.*
- 6.2 *Die Fahrdienste und Taxiunternehmen rechnen die Fahrten im Rahmen des Spezialbeförderungsdienstes mit dem Kreissozialamt Reutlingen ab. Aus der Rechnung müssen das Datum der Fahrt, der Start- und der Zielort, die gefahrenen Kilometer mit und ohne Fahrgast und die einzelnen Bestandteile des ausgewiesenen Fahrpreises ersichtlich sein (z. B. Leerfahrten, Vergütung für Wartezeiten etc.). Rechnungen, die das Jahresbudget überschreiten, werden maximal bis zur Höhe des Jahresbudgets übernommen. Der übersteigende Betrag ist vom Fahrgast direkt an den Fahrdienst zu leisten.*
- 6.3 *Das Fahrguthaben ist nicht auf andere Personen übertragbar. Restfahrguthaben verfallen nach Ablauf des 12-Monats-Zeitraums, für den sie gewährt wurden.*
- 6.4 *Bei Verlust des Gutscheins kann auf Antrag ein neuer Gutschein mit entsprechendem Restguthaben ausgestellt werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, das Kreissozialamt über alle während der Ausstellungsdauer des Gutscheins in Anspruch genommenen Fahrten unter Angabe des jeweiligen Fahrdienstes zu informieren. Die Berechtigten haften für Überschreitungen des Jahresbudgets, die durch die Ausstellung eines Ersatzgutscheins entstanden sind. In diesen Fällen zu viel gezahlte Fahrtkosten über dem Jahresbudget werden von den Berechtigten zurückgefordert.*
- 6.5 *Mit dem Gutschein können alle Fahrdienste genutzt werden, die Teil des Spezialbeförderungsdienstes sind. Das Kreissozialamt Reutlingen stellt den Berechtigten eine Liste der Fahrdienste zur Verfügung, die eine Teilnahme am Gutscheinsystem zugesagt haben.*
- 6.6 *Teil des Spezialbeförderungsdienstes können alle Fahrdienste und Taxiunternehmen werden, die ein Fahrangebot im Landkreis Reutlingen haben und deren Fahrzeuge den*

technischen Anforderungen für die Fahrzeugausstattung zum Transport von Rollstühlen entsprechen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien in der Fassung vom _____ treten am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2020 außer Kraft.